

# RS Vwgh 2001/9/19 99/09/0202

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2001

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §115;

BDG 1979 §92 Abs1;

### Rechtssatz

Bei einem Schuldspruch ohne Strafe nach § 115 BDG 1979 handelt es sich - ungeachtet des Umstandes, dass er nicht im Katalog der Disziplinarstrafen in § 92 Abs. 1 BDG 1979 aufgezählt wird - dennoch um eine Disziplinarstrafe, weil damit gegen den Beamten ein rechtlich verbindlicher Vorwurf mit nachteiligen Wirkungen - etwa als erschwerender Umstand bei einer späteren Verurteilung - gemacht wird (Hinweis E 25. 06. 1992, 91/09/0148).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090202.X01

### Im RIS seit

22.11.2001

### Zuletzt aktualisiert am

23.12.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)